

## **Gebührensatzung** **zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 23.11.2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt vom 02.05.2007, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt vom 22.12.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballstedt in der Sitzung vom 05.11.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1** **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Ballstedt vom 02.05.2007 bzw. 22.12.2009 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2** **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erstbestattungen

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
4. die Kinder,
5. die Eltern,
6. die Geschwister,
7. die Enkelkinder,
8. die Großeltern,
9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,

b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle incl. Reinigung und Verwendung der Technik werden Gebühren in Höhe von 25,00 € erhoben.

### **§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Für die Überlassung einer Grabstätte für Erdbestattungen (§ 6 der Friedhofssatzung) für die Dauer von 30 Jahren (Ruhezeit gemäß § 15 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

einstellige Grabstätte	700,00 €
mehrstellige Grabstätte	1.450,00 € und für jede weitere Belegung (lt. § 6 (2) Friedhofssatzung) 10,00 €

(2) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Beisetzung von Aschenresten (§ 7 der Friedhofssatzung) für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

Urnengrab	450,00 €
Urnengrabgemeinschaftsstätte ("Grüne Wiese")	500,00 €

(3) Für ein Kindergrab (§ 9 Friedhofssatzung) werden für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren keine Gebühren erhoben.

## **§ 7 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist vor jeder weiteren Beisetzung (§§ 6, 7 und § 9 der Friedhofssatzung) erforderlich, um die Ruhezeit von 30 Jahren zu gewährleisten. Die Gebühr beträgt pro Jahr 1/30 der jeweils gültigen Gebühr nach § 6 für die Differenz von der bereits erworbenen Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der beizusetzenden Leiche oder Asche.

## **§ 8 Gebühren für die Entfernung der Grabstätte**

(1) Für die Entfernung der Grabstätte durch eine von der Gemeinde zugelassene Person entsteht eine Gebühr für

Urnengrab	30,00 €
einstellige Grabstätte	50,00 €
mehrstellige Grabstätte	75,00 €

(2) Beauftragt der Nutzungsberechtigte ein Unternehmen, ist er selbst verantwortlich.

(3) Sind für die Entfernung der Grabstätte lt. Abs. 2 durch nichtfachgerechte oder ordnungswidrige Ausführungen Nacharbeiten erforderlich, so werden diese durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen ausgeführt und dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt sowie eine Verwaltungsgebühr lt. Verwaltungskostensatzung erhoben.

## **§ 9 Verwaltungsgebühren**

(1) Ausstellen von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art      15,00 €

(2) Umschreibung eines Nutzungsrechtes      15,00 €

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung treten alle bisherigen Regelungen außer Kraft.

Ballstedt, den 03.12.2015

Gemeinde Ballstedt

(Siegel)

J. Pommeranz  
Bürgermeister

- kommunalaufsichtlich beantragt am 20.11.2015 und kommunalaufsichtlich  
genehmigt am 30.11.2015

- bekannt gemacht im Amtsblatt „Gemeinde Journal“ der VGem Nordkreis Weimar,  
1. Ausgabe vom 05.01.2016.